

Umwelt



USV-Grunddeckung

Schäden an der Biodiversität mit Gewässern - ohne Grundwasser (außerhalb Grundstück des VN)

Versicherungsnehmer



USV-Zusatzbaustein 2

Schäden am eigenen Boden des VN nach BBodSchG.
Auf behördliche Anordnung - auch ohne Gefahr für die menschliche Gesundheit.

Nachbarschaft



USV-Grunddeckung

Schäden an der Biodiversität mit Gewässern - ohne Grundwasser (außerhalb Grundstück des VN)

USV-Zusatzbaustein 1

Schäden an der Biodiversität mit Gewässern und Grundwasser, auch auf eigenem Grundstück, und - bei Gefahr für die menschliche Gesundheit - auch am eigenen Boden des Versicherungsnehmers (soweit Haftung nach USG).

Grundwasser

Grundwasser

Was ist ein Umweltschaden nach dem Umweltschadensgesetz?

Hierbei handelt es sich um die Schädigung der Artenvielfalt (nach Bundesnaturschutzgesetz), des natürlichen Lebensraums (nach Bundesnaturschutzgesetz), eines Gewässers (nach Wasserhaushaltsgesetz) oder des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion (nach Bundes-Bodenschutzgesetz).

Wer kann in Anspruch genommen werden?

Jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht. Es ist nicht von Bedeutung, ob die Tätigkeit im privaten (nicht öffentlichen Bereich) oder öffentlichen Raum und mit oder ohne Erwerbscharakter ausgeübt wird. Damit können z. B. auch Vereine unter das Umweltschadensgesetz fallen.

Reicht eine Umwelthaftpflichtversicherung aus?

Eine bereits bestehende Umwelthaftpflichtversicherung reicht als Absicherung bei Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz nicht aus. Über die Umwelthaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts versichert. Bei Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz handelt es sich jedoch um eine gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts, die nicht von einer allgemeinen Haftpflichtversicherung erfasst wird.

Was ist eine Biodiversität?

Biodiversität - aus dem englischen biological diversity oder biodiversity - steht für biologische Vielfalt. Diese umfasst innerhalb eines Ökosystems u. a. die gesamte genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Vielfalt an Lebensräumen.

Umweltschadensversicherung Grunddeckung

Versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen auf fremden Grundstücken, unabhängig davon, ob der Schaden z. B. von einem eigenen Grundstück, einem Produkt oder einer Tätigkeit - auch auf fremden Grundstücken - verursacht wurde. Ausgeschlossen bleiben Schäden am Grundwasser. Versichert ist innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme die

- Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung
- Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme
- Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten (einschließlich Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungs- verfahrens- und Gerichtskosten)

Versichert sind dabei die Kosten für die

- primäre Sanierung (Wiederherstellung in den - mindestens annähernd- ursprünglichen Zustand)
- ergänzende Sanierung (Ausgleich dafür, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung führt)
- Ausgleichssanierung (Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, solange eine primäre oder ergänzende Sanierung noch nicht abgeschlossen ist)

Umweltschadensversicherung Zusatzbaustein 1

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden um Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern des Versicherungsnehmers* befinden
- am Boden des Versicherungsnehmers*, soweit von diesem Boden Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser) des Versicherungsnehmers*
- am Grundwasser

Umweltschadensversicherung Zusatzbaustein 2

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden für Schäden an Böden des Versicherungsnehmers*, soweit er Verursacher des Schadens war oder ist und er die Kosten nach einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung gemäß Bundesbodenschutzgesetz aufwenden musste.

Versicherungsschutz besteht auch, soweit von diesem Boden keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.

*als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Ostangler Versicherungsservice GmbH
Alter Kirchenweg 33 a
22844 Norderstedt

www.ostangler.de/gewerbe